Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 80 (2018)

Heft: 8

Rubrik: Erleichterte Treibstoff-Transportvorschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erleichterte Treibstoff-Transportvorschriften

Für Handwerker, Landwirte und andere Berufsgruppen gilt beim Transport von «Gefährlichen Gütern» die sogenannte Handwerkerregelung. Trotz der erleichterten Transportvorschriften müssen auch diese Berufsleute einiges beachten.

Urs Rentsch, Dominik Senn



Das Recht sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen erleichterte Vorschriften für den Transport von Gefahrengut gelten. Bild: R. Engeler

Unter den Begriff «Gefährliche Güter» fallen Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öf-

Gefahrengüter

Gefährliche Stoffe sind beispielsweise: Benzin, Diesel, Klebstoffe, Terpentin, Nitroverdünner, Farbe, Farbzubehörstoffe, Schutzanstriche, Propan, Butan, Acetylen, Sauerstoff, Druckgaspackungen, Desinfektionsmittel, Ätznatron, Säuren, Laugen, Batterieflüssigkeit, Bauchemikalien, Sprengstoffe, Patronen fentliche Sicherheit, für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für die Umwelt ausgehen können. Sobald Stoffe oder Gegenstände mit gefährlichen Eigenschaften auf öffentlichen Verkehrswegen und öffentlichem Grund transportiert werden, sind Bestimmungen des jeweiligen Gefahrgutrechts einzuhalten. Die gefährlichen Stoffe oder Gegenstände sind an den entsprechenden Kennzeichnungen erkennbar.

Für wen gelten erleichterte Vorschriften?

Das Gefahrgutrecht sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen für Handwerker erleichterte Transportvorschriften gelten. Berufsgattungen, welche von diesen Erleichterungen profitieren können, sind beispielsweise: Bauberufe im Hochund Tiefbau, Reinigungspersonal, Abwarte, Forstwarte, Gärtner, Landwirte, Maler, Garagebetriebe, TCS-Patrouilleure, Tankreiniger/Tankrevisoren, Heizungsmonteure, Dachdecker, Spengler, Sanitärinstallateure, Servicemonteure, Gastwirte, Störmetzger und Schädlingsbekämpfer.

Welche Bedingungen gelten trotz Erleichterungen?

Folgende Bedingungen sind trotz Erleichterungen stets einzuhalten:

a) Der Fahrer oder die mitfahrenden Handwerker verwenden die gefährlichen Güter ausschliesslich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit.

Internationale Vorschriften

Rechtlich bindend für den Transport von Gefahrengütern sind die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse ADR, Unterabschnitt 1.1.3.1c: Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung.

- b) Pro Verpackung/Gebinde dürfen nicht mehr als 450 Liter Gefahrgut enthalten sein.
- c) Mitgeführt werden darf der üblicherweise verwendete Tagesbedarf am Einsatz-/ Arbeitsort und von dort aus wieder zurück. Die Höchstmenge von 1000 Punkten darf dabei nicht überschritten werden (siehe nachfolgenden Abschnitt).
- d) Die Verpackungen (Originalverpackungen oder andere geeignete Verpackungen) müssen geeignet, stabil und dicht verschlossen sein.
- e) Die Ladung muss ausreichend gegen Verrutschen und Umkippen gesichert sein

f) Interne und externe Versorgungsfahrten sind im Rahmen dieser Erleichterung nicht gestattet. Drei Beispiele für Versorgungsfahrten: 1. Einem Spengler geht am Einsatzort das Gas aus; er lässt sich von seinem Betrieb Gasflaschen nachliefern. 2. Ein Werkstattleiter einer Tiefbaufirma versorgt verschiedene Baustellen mit Diesel. 3. Transport ab einer Tankstelle ins Lager des Betriebs.

Höchstmengen: 1000 Punkte

Die Summe der zu transportierenden Gefahrgüter je Fahrzeug inklusive Anhänger darf maximal 1000 Punkte betragen. Wie berechnet sich nun die Summe? Im Falle von Benzin und brennbaren Gasen (Propan/Butan) muss die Nettomenge in Litern oder Kilogramm mit 3 multipliziert werden. So können z. B. 16 Kanister à 20 Liter Benzin (16 mal 20 l = $320 \, \text{l}$, mal $3 = 960 \, \text{Punkte}$) oder 1033-kg-Flaschen Propan/Butan (10 mal 33 kg = 330 kg, mal 3 = 990 Punkte) befördert werden. Es handelt sich dabei um Gefahrgut der Verpackungsgruppe II und der Verpackungsgruppe III der Gefahrklasse 6.1.

Im Falle von Dieseltreibstoff und flüssigem Sauerstoff muss die Nettomenge mit 1 multipliziert werden, es kann also dreimal mehr befördert werden als beim Benzin oder Propan/Butan. Das hat damit zu tun, dass Diesel zum Gefahrgut der Verpackungsgruppe III (ausgenommen Gefahrklasse 6.1) und Sauerstoff zu den erstickenden/oxidierenden Gasen gehört. So ist z. B. der Transport von 5 Fässern à 200 Liter Diesel oder von 50 20-Liter-Flaschen Sauerstoff gestattet.

Achtung

Die 1000-Punkte-Regelung darf immer angewandt werden, wenn in der ADR-Gefahrentabelle A-1 bis A-n (Verzeichnis der gefährlichen Güter, ADR 3.2) in der Spalte 15 die Beförderungskategorie 1 (Nettomenge mal 50), 2 (mal 3), 3 (mal 1) oder 4 (unbegrenzt) steht.

Wer von der Handwerkerregelung Gebrauch machen darf und sich an die genannten Bedingungen hält, ist von einer erhöhten Versicherungsprämie für das Transportfahrzeug und von einer entsprechenden Ausbildungspflicht des Lenkers befreit.



